S 28 AS 2964/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 AS 2964/17
Datum	28.09.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 3507/21
Datum	15.12.2022

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der KlÃ¤ger wird das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 28.Â September 2021 abgeÃ¤ndert und der Beklagte verurteilt, unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 1. August 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. MÃ¤rz 2018 den KlÃ¤gern fÃ¼r den Januar 2018 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unter BerÃ¼cksichtigung eines jeweiligen Regelbedarfs von 374 EUR zu gewÃ¤hren. Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind den KlÃ¤gern auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die KlÃ¤ger begehren hÃ¶here Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) fÃ¼r den Zeitraum Februar 2017 bis Januar 2018 unter BerÃ¼cksichtigung eines hÃ¶heren Regelbedarfs sowie von Mehrbedarfen.

Die 1966 bzw. 1967 geborenen, verheirateten KlÃ¤ger wohnen jedenfalls schon seit dem Jahr 2009 in einer im Eigentum der KlÃ¤gerin zu Ziff. 1 stehenden Eigentumswohnung mit ca. 50 mÂ², welche noch mit einem Immobilienkredit belastet ist. Die KlÃ¤ger, bei denen keine Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit festgestellt ist, sind selbstÃ¤ndig tÃ¤tig, erzielen hieraus â wie auch im Ãbrigen â jedoch nach eigenen Angaben jedenfalls seit Mai 2010 keine EinkÃ¼nfte mehr. Sie stehen und standen auch im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum im laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II in Form von Arbeitslosengeld II.

Die Beklagte gewÃ¤hrte den KlÃ¤gern auf deren Antrag vom 12. Januar 2017 mit dem Bescheid vom 23. Januar 2017 vorlÃ¤ufig Leistungen fÃ¼r den Zeitraum Februar 2017 bis Juli 2017 zunÃ¤chst in einer HÃ¶he von 1.294,03 EUR jeweils fÃ¼r die Monate Februar und Mai 2017 sowie im Ãbrigen in einer monatlichen HÃ¶he von 947,03 EUR (Ersatzakte Bd. IV + V Verw.-Akte, unblattiert). Hierbei legte die Beklagte neben Bedarfen der Unterkunft und Heizung jeweils monatliche Regelbedarfe nach der Regelbedarfsstufe 2 in HÃ¶he von 368 EUR zugrunde, Mehrbedarfe berÃ¼cksichtigte sie nicht. Gegen diesen Bescheid legten die KlÃ¤ger am 24. Februar 2017 Widerspruch ein, eine BegrÃ¼ndung erfolgte nicht (Ersatzakte Bd. III Teil 6 Verw.-Akte, unblattiert)

Nachdem die Beklagte mit Ãnderungsbescheid vom 28. MÃ¤rz 2017 â aufgrund von Ãnderungen in den Bedarfen der Unterkunft und Heizung, unter anderem der BerÃ¼cksichtigung eines Guthabens der KlÃ¤ger bei ihrem Energieversorger â fÃ¼r den Zeitraum April bis Juli 2017 vorlÃ¤ufig Leistungen in einer monatlichen GesamthÃ¶he von 920,41 EUR bewilligte (Ersatzakte Bd. IV + V Verw.-Akte, unblattiert), wies sie den Widerspruch der KlÃ¤ger mit Widerspruchsbescheid vom 20. April 2017 zurÃ¼ck (Ersatzakte Bd. III Teil 6 Verw.-Akte, unblattiert).

Mit Bescheid vom 1. August 2017 bewilligte die Beklagte den KlÃ¤gern auf deren Antrag vom 11. Juli 2017 Leistungen fÃ¼r den Zeitraum August 2017 bis Januar 2018 vorlÃ¤ufig weiter, fÃ¼r den Monat August in einer HÃ¶he von 1.254,41 EUR, fÃ¼r den September 2017 in einer HÃ¶he von 919,41 EUR, fÃ¼r den November 2017 in einer HÃ¶he von 1.277,03 EUR und im Ãbrigen in einer monatlichen HÃ¶he von 942,03 EUR. Auch hier legte die Beklagte neben Bedarfen der Unterkunft und Heizung jeweils monatliche Regelbedarfe nach der Regelbedarfsstufe 2 in HÃ¶he von 368 EUR zugrunde und berÃ¼cksichtigte keine Mehrbedarfe (Bd. VII Verw.-Akte, unblattiert).

Den Widerspruch der KlÃ¤ger vom 1. September 2017, zu dem ebenfalls keine BegrÃ¼ndung erfolgte, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27. MÃ¤rz 2018 zurÃ¼ck (Akte Bd. VI Teil 4 Quad 98/4 Verw.-Akte).

Gegen den Bescheid vom 23. Januar 2017 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 28.Â MÃ¤rz 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. April 2017 haben die KlÃ¤ger am Montag, dem 29. Mai 2017 und gegen den Bescheid vom 1. August 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. MÃ¤rz 2018 am 27. April 2018 (S 28 AS 2224/18) Klage beim Sozialgericht Stuttgart (SG) erhoben, jeweils mit dem Ziel der

GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen unter BerÃ¼cksichtigung eines Regelbedarfs nach der Regelbedarfsstufe 1 und eines Mehrbedarfs von zumindest 50 EUR monatlich fÃ¼r beide der KlÃ¤ger sowie der NichtberÃ¼cksichtigung des Guthabens bei ihrem Energieversorger. Mit Beschluss vom 28. Juni 2016 hat das SG die Klagen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Die KlÃ¤ger haben â□□ unter Vorlage einer am 25. April 2017 gestempelten Kopie eines Briefumschlags der Beklagten (Bl. 16 SG-Akte zu S 28 AS 2964/17) â□□ vorgetragen, der Widerspruchsbescheid vom 20. April 2017 sei ihnen erst am 28. April 2017 zugegangen. Das von der Beklagten berÃ¼cksichtigte Guthaben bei ihrem Energieversorger sei nicht an sie ausbezahlt, sondern mit Forderungen verrechnet worden. Auch sei nicht nachvollziehbar, weshalb zwei Personen in einer Bedarfsgemeinschaft Einsparungen haben sollten. Eine KÃ¼rzung auf 90 % beruhe auf veralteten Daten. Der Beleg und die ErlÃ¤uterung der geltend gemachten Mehrbedarfe sei aufgrund der unvorhersehbaren UmstÃ¤nde des Einzelfalls als auch der gesamtgesellschaftlichen â□□Coronaâ□□-Katastrophe leider noch nicht mÃ¶glich. Eine Konkretisierung der geltend gemachten Mehrbedarfe ist im Weiteren nicht erfolgt.

Mit nur an den KlÃ¤ger zu Ziff. 2 adressiertem Bescheid vom 15. Januar 2018 hat die Beklagte den Bescheid vom 23. Januar 2017 fÃ¼r endgÃ¼ltig erklÃ¤rt, da sich bei der abschlieÃ□enden Feststellung des Leistungsanspruchs keine VerÃ¤nderung zu den vorlÃ¤ufig erbrachten Leistungen ergeben hÃ¤tten. Mit zwei weiteren Bescheiden vom 15. Januar 2018 â□□ einmal gerichtet an die KlÃ¤gerin zu Ziff. 1, einmal an den KlÃ¤ger zu Ziff. 2 â□□ hat die Beklagte die LeistungsansprÃ¼che der jeweiligen KlÃ¤ger fÃ¼r den Juli 2017 endgÃ¼ltig festgesetzt und die Erstattung einer sich danach aufgrund geringerer SchuldzinshÃ¶he und insbesondere der Anrechnung eines Betriebskostenguthabens jeweils ergebenden Ã□berzahlung von 190,96 EUR gefordert (Bl. 94 ff. SG-Akte zu S 28 AS 2964/17). Mit weiterem Bescheid vom 15. Januar 2018 hat die Beklagte den KlÃ¤gern vorlÃ¤ufig Leistungen fÃ¼r den Zeitraum Februar 2018 bis Juli 2018 gewÃ¤hrt. Gegen den erstgenannten Bescheid haben die KlÃ¤ger mit Schreiben vom 13.Â Februar 2018 Widerspruch eingelegt (Akte Bd. VI Teil 3 Quad. 80 Verw.-Akte), gegen die auf den Juli 2017 bezogenen Erstattungsbescheide am 14. Februar 2018 und gegen den auf den Zeitraum Februar 2018 bis Juli 2018 bezogenen Bescheid bereits am 12. Februar 2018. Mit drei Abhilfebescheiden vom 4. Juli 2018 hat die Beklagte die drei Bescheide vom 15. Januar 2018 aufgehoben und dabei die WidersprÃ¼che vom 12. Februar 2018 (hÃ¤ndisch geÃ¤ndert vom 13. Februar 2018) und 14. Februar 2018 benannt (Akte Bd. VIII Verw.-Akte, unblattiert). Den Bescheid vom 1. August 2017 hat die Beklagte mit dem â□□ nur an den KlÃ¤ger zu Ziff. 2 adressierten â□□ Bescheid vom 17. Januar 2019 fÃ¼r endgÃ¼ltig erklÃ¤rt (Akte Bd. XI Bl. 50 Verw.-Akte).

Nach klÃ¤gerseitiger Annahme eines Teilanerkenntnisses der Beklagten hinsichtlich der streitigen Anrechnung eines Nebenkostenguthabens und diesbezÃ¼glicher GewÃ¤hrung weiterer Leistungen sowie nachfolgender BeschrÃ¤nkung der Klage auf die Bewilligung hÃ¶herer Leistungen â□□auf Basis eines Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1 in HÃ¶he von 409,00 [EUR]â□□ und von Mehrbedarfen in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 28. September 2021 hat das SG die Klage mit Urteil

vom selben Tag im verbliebenen Umfang abgewiesen. Die KlÃ¤ger hÃ¤tten die Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 20. April 2017 fristgerecht erhoben. Die KlÃ¤ger hÃ¤tten den konkreten Zugangszeitpunkt (28. April 2017) benannt sowie zum Nachweis des Zugangs den Briefumschlag, mit welchem der Bescheid versendet worden sei, vorgelegt, welcher am 25. April 2017 als bei der Post eingegangen abgestempelt worden sei. Die Frist habe am 29.Â April 2017 begonnen und mit Ablauf des 29. Mai 2017 geendet, da es sich bei dem 28. Mai 2017 um einen Sonntag gehandelt habe. Die Klage sei jedoch nicht begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤ger hÃ¤tten keinen Anspruch auf hÃ¶here Leistungen nach dem SGB II. Die LeistungshÃ¶he sei seitens des Beklagten ordnungsgemÃ¤Ã bestimmt worden. Die HÃ¶he der Regelbedarfsleistung bestimme sich nach Â§ 20 Abs. 1 und Abs. 2 SGB II in Verbindung mit Â§ 28 ZwÃ¶lftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie der Anlage zu Â§ 28 SGB XII. Letztere habe fÃ¼r das Jahr 2017 eine Regelbedarfsleistung pro Monat und Bedarfsgemeinschaftsmitglied in HÃ¶he von 368,00 EUR pro Person fÃ¼r die Regelbedarfsstufe 2 â anzuwenden fÃ¼r jede erwachsene Person, sofern sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheÃ¤hnlicher oder lebenspartnerschaftsÃ¤hnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebe â vorgesehen. Somit ergebe sich ein Regelbedarf der Bedarfsgemeinschaft in HÃ¶he von 736,00 EUR. Die Festsetzung dieses Betrags begegne insbesondere auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Da das Grundgesetz selbst keine exakte Bezifferung des Anspruchs auf existenzsichernde Leistungen vorgebe, beschrÃ¤nke sich die materielle Kontrolle der HÃ¶he von Sozialleistungen zur Sicherung einer menschenwÃ¼rdigen Existenz darauf, ob die Leistungen evident unzureichend seien (Hinweis auf BVerfGE, Urteil vom 9. Februar 2010 â 1 BvL 1/09). Der Gesetzgeber sei durch BerÃ¼cksichtigung der im September 2015 verÃ¶ffentlichten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) aus dem Jahr 2013 seiner Pflicht zur Aktualisierung der LeistungsbetrÃ¤ge nachgekommen. Dabei stehe dem Gesetzgeber ein Gestaltungs- und ÃberprÃ¼fungsrecht zu, welches unter anderem eine verzÃ¶gerte BerÃ¼cksichtigung der Zahlen rechtfertige. Zudem sei darauf hinzuweisen, dass auch in den Jahren, in welchen eine neue EVS nicht verÃ¶ffentlicht worden sei, fortlaufend eine Anpassung der Regelbedarfsleistungen erfolge. Auch die geringere Bemessung der Regelbedarfsleistung in der Regelbedarfsstufe 2 begegne keinerlei verfassungsrechtlicher Bedenken. Die Abweichung beruhe auf marktanalytischen Erhebungen, nach welchen fÃ¼r einen Einzelpersonenhaushalt hÃ¶here Pro-Kopf-Kosten entstÃ¼nden, als fÃ¼r einen Mehrpersonenhaushalt. Den KlÃ¤gern stehe auch kein Anspruch auf Mehrbedarfe zu. Zwar sei die MÃ¶glichkeit eines hÃ¶heren Anspruchs aufgrund von Mehrbedarfen dem Regelungssystem des SGB II immanent, jedoch lÃ¤gen dem Gericht keinerlei Anhaltspunkte vor, woraus sich ein Mehrbedarf der KlÃ¤ger ergeben solle. Auch der letztlich von den KlÃ¤gern genannte Betrag in HÃ¶he von 50 EUR pro Person, vermÃ¶ge daran nichts zu Ã¤ndern. Dem Vorbringen der KlÃ¤ger lasse sich weder entnehmen, aus welchen LebensumstÃ¤nden sich der Mehrbedarf ergebe, ob aus diesen UmstÃ¤nden den KlÃ¤gern tatsÃ¤chlich auch hÃ¶here Kosten entstÃ¼nden, noch wie sich die von den KlÃ¤gern vorgebrachte Summe konkret zusammensetze.

Gegen dieses am 15. Oktober 2021 zugestellte Urteil haben die KlÃ¤ger am 15.

November 2021 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt. Sie tragen vor, die Entscheidung des SG sei unzutreffend und verletze darÃ¼ber hinaus ihre Grundrechte, insbesondere hinsichtlich Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 3 Abs. 1 GG sowie das grundrechtsgleiche Recht aus Art. 103 Abs. 1 GG. Es wÃ¼rden Mehrbedarfe insbesondere fÃ¼r u.a. Medikamente geltend gemacht. Aufgrund der besonderen UmstÃ¤nde des Einzelfalls hÃ¤tten die notwendigen Nachweise noch nicht erbracht werden kÃ¶nnen. Die KlÃ¤ger hÃ¤tten in den letzten anderthalb Jahren ganz besondere SchicksalsschlÃ¤ge erlitten und die Beklagte habe in den letzten zwÃ¶lf Monaten sechs gerichtliche Eilverfahren erforderlich gemacht. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus den Jahren 2010 und 2014 hinsichtlich der Bedarfsstufen der Regelsatzleistungen sei durch die EVS 2018 und durch die Entscheidung des BVerfG vom 19. Oktober 2022 â 1 BvL 3/21 â faktisch Ã¼berholt. Hinsichtlich der RegelsatzhÃ¶he ergebe sich aus der EVS 2018, dass Paare in Haushalten von Arbeitslosen Mehrkosten gegenÃ¼ber einem Single hÃ¤tten und keine Einsparungen. Es werde hinsichtlich der bewilligten Regelsatzstufe 2 anstatt der begehrten Regelsatzstufe 1 eine Diskriminierung von Ehepaaren und Familien geltend gemacht.

Die KlÃ¤ger beantragen,

das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 28. September 2021 aufzuheben, den Bescheid der Beklagten vom 23. Januar 2017 in der Fassung des Ã nderungsbescheides vom 28.Â MÃ¤rz 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. April 2017 und den Bescheid vom 17. Januar 2019 abzuÃ¤ndern und den KlÃ¤gern fÃ¼r den Zeitraum Februar 2017 bis Januar 2018 hÃ¶here Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unter BerÃ¼cksichtigung von jeweils einem monatlichen Regelbedarf in HÃ¶he der Regelbedarfsstufe 1 sowie Mehrbedarfen in HÃ¶he von zumindest jeweils 50,00 EUR monatlich zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie erachtet die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten beider Instanzen sowie die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

1. Die gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤ger gegen das Urteil des SG vom 28. September 2021 ist gemÃ¤Ã Â§ 143 SGG statthaft und auch im Ã brigen zulÃ¤ssig, insbesondere liegen BerufungsausschlieÃungsgrÃ¼nde nach Â§ 144 Abs. 1 SGG nicht vor. Denn die KlÃ¤ger begehren die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Geldleistungen mit einem Wert von mehr als 750 EUR (vgl. Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG), indem sie fÃ¼r den Zeitraum Februar 2017 bis Januar 2018 die BerÃ¼cksichtigung eines hÃ¶heren

Regelbedarfs sowie von monatlichen Mehrbedarfen von jeweils zumindest 50 EUR erstreiten wollen, wobei diese (wirtschaftlich nicht identischen) AnsprÃ¼che der KlÃ¤ger als Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft gemÃ¤Ã Â§ 202 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 5 Zivilprozessordnung (ZPO) zusammenzurechnen sind (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 17. MÃ¤rz 2006 â L 8 AS 4314/05 â juris Rdnr. 18; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 144 Rdnr. 16).

2.Â Gegenstand des Berufungsverfahrens sind, neben der erstinstanzlichen Entscheidung, die Bescheide der Beklagten vom 23. Januar 2017 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 28.Â MÃ¤rz 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. April 2017 (Â§ 95 SGG) sowie vom 1.Â August 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. MÃ¤rz 2018 in der Fassung des Bescheides vom 17. Januar 2019, mit denen die Beklagte den KlÃ¤gern fÃ¼r die BewilligungszeitrÃ¤ume vom 1. Februar 2017 bis zum 31. Juli 2017 und vom 1. August 2018 bis zum 31. Januar 2018 zunÃ¤chst vorlÃ¤ufig Leistungen gewÃ¤hrt und diese GewÃ¤hrung im Weiteren (teilweise) fÃ¼r endgÃ¼ltig erklÃ¤rt hat. Hierbei kann im Ergebnis dahinstehen, ob der Bescheid vom 17. Januar 2019, den die Beklagte einzig an den KlÃ¤ger zu Ziff. 2 gerichtet hat, nur im VerhÃ¤ltnis zwischen dem KlÃ¤ger zu Ziff. 2 und der Beklagten Rechtswirkungen entfaltet oder ob dieser dahingehend ausgelegt (Â§Â§ 133, 157 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch [BGB]) werden kann, dass er auch die KlÃ¤gerin zu Ziff. 1 erfasst. Denn im ersten Fall gelten vorliegend die mit dem vorlÃ¤ufigen Bewilligungsbescheid vom 1.Â August 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. MÃ¤rz 2018 gewÃ¤hrten Leistungen nach Ablauf eines Jahres nach dem Ende des Bewilligungszeitraums, hier nach dem 31. Januar 2018, gemÃ¤Ã Â§ 41a Abs. 5 Satz 1 SGB II in der ab 1. August 2016 geltenden Fassung ebenfalls als endgÃ¼ltig festgesetzt. Dies gilt vorliegend ebenso fÃ¼r die mit dem Bescheid vom 23. Januar 2017 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 28.Â MÃ¤rz 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. April 2017 gewÃ¤hrten Leistungen. Der ebenfalls nur an den KlÃ¤ger zu Ziff. 2 adressierte Bescheid vom 15. Januar 2018, mit dem die Beklagte den Bescheid vom 23. Januar 2107 fÃ¼r endgÃ¼ltig erklÃ¤rt hat, ist dagegen kein Gegenstand des Verfahrens (mehr), da ihn die Beklagte mit dem Abhilfebescheid vom 4. Juli 2018 auf den Widerspruch der KlÃ¤ger aufgehoben hat. Insgesamt hat die Beklagte am 15. Januar 2018 vier Bescheide erlassen, mit den Abhilfebescheiden vom 4. Juli 2018 nur drei wieder aufgehoben und in keinem der Abhilfebescheide den gegen den vorgenannten endgÃ¼ltigen Festsetzungsbescheid eingelegten Widerspruch vom 13. Februar 2018 bezeichnet oder diesen Bescheid als Gegenstand der Abhilfe anderweitig eindeutig identifiziert. Der dritte Abhilfebescheid, neben den beiden den Erstattungsbescheiden vom 15. Januar 2018 zuzuordnenden Abhilfebescheiden, ist jedoch von der Warte eines verstÃ¤ndigen, objektiven EmpfÃ¤ngers (vgl. Luthe in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., Â§ 31 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â Stand: 7. Oktober 2021 â Rdnr. 26 ff.) aufgrund der heranzuziehenden, ihn begleitenden GesamtumstÃ¤nde als auf den endgÃ¼ltigen Festsetzungsbescheid vom 15. Januar 2018 bezogen auszulegen. Zwar ist darin ein Widerspruch vom 12. Februar 2018 benannt und richtete sich der so datierte Widerspruch der KlÃ¤ger gegen den vorlÃ¤ufigen Bewilligungsbescheid fÃ¼r den Zeitraum Februar 2018 bis Juli 2018, jedoch ist davon auszugehen, dass

es sich bei der darin handschriftlich vorgenommenen AbÃ¤nderung der Widerspruchsbezeichnung vom 13. Februar 2018 auf den 12. Februar 2018 um ein bloÃes Schreibversehen handelt. Dies ergibt sich maÃgeblich daraus, dass der fragliche Bescheid eine vollstÃ¤ndige Abhilfe aussprechen soll, eine solche jedoch bei bloÃen Aufhebung einer vorlÃ¤ufigen Leistungsbewilligung ohne neue, insbesondere hÃ¶here Bewilligung nicht angenommen werden kann, aber ohne Weiteres bei der Aufhebung eines Bescheides, dessen gesamter Regelungsgehalt sich in der EndgÃ¼ltigerklÃ¤rung eines anderen Bescheides erschÃ¶pft. SchlieÃlich ist â nach klÃ¤gerseitiger Annahme des Teilanerkenntnisses der Beklagten bezÃ¼glich der BerÃ¼cksichtigung eines Guthabens der KlÃ¤ger bei ihrem Energieversorger im Rahmen der LeistungsgewÃ¤hrung in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 28. September 2021 â das Begehren der KlÃ¤ger bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung ihres Vorbringens zuletzt dahingehend auszulegen, dass diese sich nur noch gegen die Bemessung des Regelbedarfs nebst der BerÃ¼cksichtigung von Mehrbedarfen in den vorgenannten BewilligungszeitrÃ¤umen als abtrennbaren StreitgegenstÃ¤nden richten (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 12. Dezember 2012 â L 3 AS 4252/11 â juris Rdnr. 15, entsprechend zu Kosten der Unterkunft und Heizung vgl. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 16. Juni 2015 â B 4 AS 37/14 R â, SozR 4-4200 Â§ 27 Nr. 2, SozR 4-4200 Â§ 11b Nr. 7, juris Rdnr. 12 m.w.N.). Soweit die KlÃ¤ger durch ihren BevollmÃ¤chtigten in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG Leistungen unter BerÃ¼cksichtigung von Mehrbedarfen sowie eines jeweiligen monatlichen Regelbedarfs von 409 EUR beantragt haben, ist letzteres sachgerecht dahingehend auszulegen, dass eine BerÃ¼cksichtigung des jeweils gÃ¼ltigen Regelbedarfs nach der Regelbedarfsstufe 1 begehren, welche fÃ¼r das Jahr 2017 einem Betrag von 409 EUR entsprochen hat, jedoch fÃ¼r das Jahr 2018 auf 416 EUR angehoben worden ist.
Â
3.Â Die Berufung ist nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begrÃ¼ndet. Denn die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 und 4 SGG) der KlÃ¤ger ist zwar zulÃ¤ssig, insbesondere auch hinsichtlich des Bescheides vom 23. Januar 2017 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 28.Â MÃ¤rz 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. April 2017 fristgemÃ¤Ã â wozu der Senat auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG in dem Urteil vom 28. September 2021 gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG Bezug nimmt und sich zu eigen macht â erhoben. Sie ist jedoch lediglich insoweit begrÃ¼ndet, als die Beklagte den KlÃ¤gern mit dem Bescheid vom 1.Â August 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.Â MÃ¤rz 2018 in der Fassung des Bescheides vom 17. Januar 2019 fÃ¼r den Januar 2018 Leistungen nur unter BerÃ¼cksichtigung eines jeweiligen Regelbedarfs nach der Regelbedarfsstufe 2 in der fÃ¼r das Jahr 2017 und nicht in der fÃ¼r das Jahr 2018 geltenden HÃ¶he bewilligt hat.

Die im Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeitsbereich der sachlich zustÃ¤ndigen Beklagten wohnhaften KlÃ¤ger haben fÃ¼r die BewilligungszeitrÃ¤ume vom 1. Februar 2017 bis zum 31. Juli 2017 und vom 1.Â August 2017 bis zum 31. Januar 2018 dem Grunde nach Anspruch auf Arbeitslosengeld II gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 Satz 1, Â§ 19 Abs. 1 und 3 SGB II, da sie die Altersgrenze nach Â§ 7a SGB II noch nicht erreicht haben, bei ihnen keine EinschrÃ¤nkung der ErwerbsfÃ¤higkeit (vgl. Â§ 8 Abs. 1 SGB

II) festgestellt ist und sie hilfebedÃ¼rftig sind (vgl. Â§ 9 SGB II), insbesondere verfÃ¼gten sie auch in den hier maÃgeblichen ZeitrÃ¤umen nicht Ã¼ber zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes ausreichendes Einkommen oder VermÃ¶gen.

Die Beklagte hat den KlÃ¤gern Arbeitslosengeld II fÃ¼r die Zeit von Februar 2017 bis einschlieÃlich Dezember 2017 auch in zutreffender HÃ¶he unter BerÃ¼cksichtigung eines jeweiligen Regelbedarfs nach der Regelbedarfsstufe 2 von monatlich 368 EUR nach Â§ 20 Abs. 1, 1a und Abs. 4 SGB II in Verbindung mit Â§ 28 ZwÃ¶lftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie der Anlage zu Â§ 28 SGB XII gewÃ¤hrt; fÃ¼r den Januar 2018 ist jedoch der jeweilige monatliche Regelbedarf der KlÃ¤ger entsprechend der Anlage zu Â§ 28 SGB XII nach der Regelbedarfsstufe 2 mit 374 EUR zu bemessen und der Bescheid vom 1.Â August 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.Â MÃ¤rz 2018 in der Fassung des Bescheides vom 17. Januar 2019 entsprechend abzuÃ¤ndern.

Der von der Beklagten vorgenommene Ansatz der Regelbedarfsstufe 2 und nicht der Regelbedarfsstufe 1 zur Bemessung des Leistungsanspruchs der KlÃ¤ger ist dabei zutreffend erfolgt. Denn nach Â§ 20 Abs. 4 SGB II ist, wenn zwei Partner einer Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet haben, als Regelbedarf fÃ¼r jede dieser Personen monatlich ein Betrag in HÃ¶he der Regelbedarfsstufe 2 anzuerkennen. Diese Voraussetzungen sind bei den 1966 und 1967 geborenen, verheirateten und in einer im Eigentum der KlÃ¤gerin stehenden Wohnung zu Ziff. 1 zusammenlebenden KlÃ¤gern erfÃ¼llt. Ein Anspruch auf die BerÃ¼cksichtigung der Regelbedarfsstufe 1 steht den KlÃ¤gern dagegen nicht zu, da dieser bei Personen anzuerkennen ist, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partnerin oder Partner minderjÃ¤hrig ist (vgl. Â§ 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II).

Soweit die KlÃ¤ger annehmen, dass die Einordnung zusammenlebender Paare in die Regelbedarfsstufe 2 verfassungswidrig sei, teilt der Senat diese Bedenken nicht. Wie das BVerfG klargestellt hat, ist es von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber den Regelbedarf bei Einpersonenhaushalten und damit die Regelbedarfsstufe 1 als Ausgangswert fÃ¼r die Festlegung der HÃ¶he der Leistungen fÃ¼r den Regelbedarf auch derjenigen Erwachsenen nutzt, die mit anderen ebenfalls leistungsberechtigten Erwachsenen einen gemeinsamen Haushalt fÃ¼hren, also die Regelbedarfsstufe 2 fÃ¼r zwei erwachsene leistungsberechtigte Personen als Ehegattin und -gatte, Lebenspartnerinnen oder -partner oder in eheÃ¤hnlicher oder lebenspartnerschaftsÃ¤hnlicher Gemeinschaft. Das BVerfG hat zu dieser Frage der Bedarfsgemeinschaften bereits entschieden, dass der Bedarf einer weiteren erwachsenen Person in einer HÃ¶he von 80 % von dem statistisch ermittelten Bedarf der Alleinstehenden abgeleitet werden darf, da die Erhebung nach Haushalten geeignet ist, den tatsÃ¤chlichen Bedarf auch fÃ¼r solche Lebenssituationen zu ermitteln. Dementsprechend ist die Bestimmung des Regelbedarfs zusammenlebender und gemeinsam wirtschaftender Erwachsener in HÃ¶he von 90 % des im SGB II fÃ¼r eine alleinstehende Person geltenden Regelbedarfs nicht zu beanstanden (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014 â 1 BvL 10/12 â, BVerfGE 137, 34-103, juris Rdnr. 100). Der Gesetzgeber durfte davon ausgehen, dass durch das gemeinsame Wirtschaften Aufwendungen gespart werden und deshalb zwei zusammenlebende Partner einen im Vergleich geringeren

finanziellen Mindestbedarf haben als zwei alleinwirtschaftende Personen (vgl. BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010 â□□ 1Â BvL 1/09 â□□, BVerfGE 125, 175-260, juris Rdnr. 154). Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass sich diesbezÃ¼glich wesentliche Ã□nderungen ergeben hÃ¤tten, sind nicht ersichtlich und folgen insbesondere nicht schon daraus, dass â□□ wie die KlÃ¤ger anfÃ¼hren â□□ Hintergrund statistische Erhebungen aus den 80er Jahren seien. Entsprechende tragfÃ¤hige Anhaltspunkte ergeben sich zur Ã□berzeugung des Senats auch nicht aus der EVS 2018, nach welcher Paare in Haushalten von Arbeitslosen hÃ¶here private Konsumausgaben haben, insbesondere bei AuÃ□erachtlassung von Ausgaben fÃ¼r Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung, als entsprechende Alleinlebende. Denn aus dem Umstand hÃ¶herer getÃ¤tigter Ausgaben lÃ¤sst sich noch kein hÃ¶herer Bedarf ableiten. Es ist auch nicht ersichtlich, aufgrund welcher Bedingungen ein solcher hÃ¶herer Bedarf bestehen sollte. Ebenso ergibt sich keine andere Bewertung der vorliegenden Sach- und Rechtslage unter BerÃ¼cksichtigung des Beschlusses vom 19. Oktober 2022 (1 BvL 3/21), mit welchem das BVerfG Â§ 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung vom 13. August 2019 insoweit fÃ¼r mit dem Grundgesetz unvereinbar erklÃ¤rt hat, soweit fÃ¼r eine alleinstehende erwachsene Person ein Regelbedarf lediglich in HÃ¶he der Regelbedarfsstufe 2 anerkannt wird. Denn das BVerfG hat mit dieser Entscheidung gerade nicht die Stichhaltigkeit und RechtmÃ¤Ã□igkeit der auch fÃ¼r Leistungen nach Â§ 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG in der vorgenannten Fassung heranzuziehenden Regelbedarfsstufe 2 nach Â§ 28 SGB XII in Verbindung mit der Anlage zu Â§ 28 SGB XII bemÃ¤ngelt, sondern (einzig) deren Heranziehung fÃ¼r die Leistungen an alleinstehende erwachsene Personen in GemeinschaftsunterkÃ¼nften. Hierzu hat das BVerfG ausgefÃ¼hrt, dass der Gesetzgeber nicht als Regelfall habe unterstellen kÃ¶nnen, dass Alleinstehende in SammelunterkÃ¼nften mit anderen Bewohnern gemeinsam wirtschafteten und dies ausdrÃ¼cklich von Paarhaushalten abgegrenzt (vgl. BVerfG a.a.O. juris Rdnr. 73). Insofern erachtet es der Senat auch unter BerÃ¼cksichtigung des aus Art. 6 Abs. 1 GG folgenden besonderen Schutzes von Ehe und Familie fÃ¼r â□□ wie das BVerfG mit Nichtannahmebeschluss vom 3. Juli 2006 ausgefÃ¼hrt hat â□□ verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn der Gesetzgeber die Konsequenz aus der Erfahrung des tÃ¤glichen Lebens zieht, dass in einer Haushaltsgemeinschaft umfassend â□□aus einem Topfâ□□ gewirtschaftet wird mit der Folge, dass zwei zusammenlebende Ehegatten einen finanziellen Mindestbedarf haben, der unter dem Doppelten des Bedarfs eines Alleinwirtschaftenden liegt (BVerfG a.a.O. â□□ 1 BvR 2383/04Â â□□ BVerfGK 8, 338-343, juris Rdnr. 14 m.w.N.).

Soweit die KlÃ¤ger daneben die BerÃ¼cksichtigung jeweiliger monatlicher Mehrbedarfe von (zumindest) 50 EUR begehren, besteht auch dieser Anspruch nicht. Mehrbedarfe umfassen nach Â§ 21 Abs. 1 SGB II Bedarfe nach den AbsÃ¤tzen 2 bis 7 (beispielsweise bei Schwangerschaft oder fÃ¼r kostenaufwÃ¤ndige ErnÃ¤hrung aus medizinischen GrÃ¼nden), die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt sind. Die KlÃ¤ger haben jedoch im Verlauf des seit 2017 laufenden Verwaltungs- und anschlieÃ□enden Gerichtsverfahrens keine Angaben dazu gemacht, weswegen bei ihnen Mehrbedarfe zu berÃ¼cksichtigen sein sollten. Diese sind von ihnen zwar der HÃ¶he nach mit jeweils ca. 50 EUR beziffert worden, jedoch ist von ihnen diesbezÃ¼glich keine Substantiierung erfolgt und eine tatsÃ¤chliche

Grundlage fÃ¼r die Annahme von Mehrbedarfen der KlÃ¤ger auch im Ãbrigen nicht ersichtlich. Eine solche ergibt sich insbesondere nicht aus der zuletzt erfolgten, jedoch gÃ¤nzlich unkonkret gebliebenen und insbesondere fÃ¼r die Veranlassung von Tatsachenermittlungen unzureichenden Benennung von âu.a. Medikamente[n]â als Grund etwaiger Mehrbedarfe. Soweit die KlÃ¤ger vortragen, ihnen sei eine konkrete Benennung der im Zeitraum Februar 2017 bis Januar 2018 angeblich entstandenen Mehrbedarfe insbesondere aufgrund von in den letzten anderthalb Jahren aufgetretenen SchicksalsschlÃ¤gen â hier dem Tod naher AngehÃ¶riger â sowie dem Erfordernis der FÃ¼hrung von sechs gerichtlichen Eilverfahren im letzten Jahr nicht mÃ¶glich gewesen, ist dies vor dem Hintergrund des Zeitablaufs in GÃ¤nze und der anwaltlichen Vertretung der KlÃ¤ger in keiner Weise nachvollziehbar.

Soweit die KlÃ¤ger schlieÃlich mit der Berufung eine Verletzung ihrer Grundrechte und grundrechtsgleicher Rechte, insbesondere aus Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 3 Abs. 1 GG sowie Art. 103 Abs. 1 GG rÃ¼gen, ist von ihnen diesbezÃ¼glich kein konkreter Vortrag erfolgt und insoweit auch im Ãbrigen nichts ersichtlich.

4.Â Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Eine Kostenaufteilung war trotz des teilweisen Obsiegens der KlÃ¤ger nicht vorzunehmen, da dieses nur einen geringfÃ¼gigen Teil des Streitgegenstandes betrifft.

5.Â GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG) liegen nicht vor.
Â

Erstellt am: 02.05.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024